

Hygienekonzept des Waldorfkindergarten Icking

gültig ab 1.6.2021

Vorwort

Unser Hygienekonzept hat im Laufe der Corona-Zeit schon eine beträchtliche Anzahl von Änderungen erfahren, weil sich die Maßnahmen bzw. der Rahmenhygieneplan, an den dieses Konzept sich anlehnt, mehrfach geändert haben.

Nun greifen wir wiederum auf eine frühere Fassung zurück und arbeiten in diese die anschließend entstandenen ein.

Anliegen muss weiter sein, die über die routinemäßigen Hygienemaßnahmen im Kindergarten hinausgehenden innerbetrieblichen Abläufe und Maßnahmen zu beschreiben, mit denen wir in unserem Hause dafür sorgen, die Infektionsrisiken zu minimieren und die Infektionsketten nachvollziehbar zu halten.

Einleitung und Maßnahmen für Kinder bzw. Familien

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Informationen für Eltern und für Kindereinrichtungen vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und an dem jeweils aktuellen Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Über kleinere Änderungen werden unsere Eltern per mail informiert.

Größere Änderungen führen zu einer Änderung unseres Hygienekonzeptes, welches unsere innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene beschreibt, womit wir bestrebt sind, bestehende Infektionsrisiken zu minimieren. Dieses Konzept ergänzt unseren regulär im Kindergarten gültigen Hygiene - bzw. Reinigungsplan um die momentan erforderlichen Aspekte.

Seit 22.2.21 war für die Kindergärten die Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb möglich, seit Anfang Juni arbeiten wir wieder im Regelbetrieb.

Der früher von Seiten der zuständigen Behörden vorgesehene örtlich begrenzte Stufenplan ist zwar behördlicherseits nicht mehr aktiv, jedoch greifen wir jetzt auf die im August 2020 formulierte Fassung unseres Konzeptes zurück, weil die darin beschriebenen Vorgehensweisen die Unterschiede zwischen Notbetrieb, eingeschränktem Regelbetrieb und Regelbetrieb besser berücksichtigt haben, als das eine zu große Vereinfachung oder Verallgemeinerung aller Maßnahmen auf alle Stufen inzwischen mit sich brächten.

Weiterhin gibt das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt den jeweiligen Rahmen für die Betreuung vor, dessen konkrete Ausgestaltung den einzelnen Trägern überlassen ist. Maßgeblich sind dafür jeweils die örtlich konkret vorhandenen Bedingungen (siehe RHP). Diesbezüglich sehen wir uns als eingruppiger Waldorf-Kindergarten (feste Gruppe mit festen Bezugspersonen und also leicht nachvollziehbaren Infektionsketten) unter andere Bedingungen bzw. Notwendigkeiten gestellt, als ggf. für größere Einrichtungen oder andere pädagogische Konzepte zutrifft.

Uns als einzelner Träger vor Ort soll damit ein möglichst weiter Handlungsspielraum belassen werden, die jeweilige Betreuung unter Einbeziehung der Eltern – insbesondere vermittelt durch die Elternbeiräte – individuell bzw. einrichtungsintern zu regeln (siehe NL 354, welchen wir in unserem Elternabend am 29.7.2020 mit den anwesenden Eltern besprochen haben).

Auszug aus RHP ab 1.9.2020:

*"... Es obliegt daher den Einrichtungsträgern, wie sie das Ziel der in diesem Rahmenhygieneplan vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen können. Wenn das Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, so ist dies zulässig. ...
... In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, ... bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen ... Maßnahmen zur **Reduzierung von Übertragungsrisiken** sowie zur **Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten** getroffen werden. "*

Ein wesentliches Anliegen im Waldorfkindergarten Icking ist, diesem übergeordneten gesundheitlichen Ziel des Bayrischen RHP für Kindertagesstätten gerecht zu werden und dabei die gesunde und altersgemäße Betreuung der Kinder unseres Kindergartens bestmöglich sicherzustellen.

Dazu sind wir vor allem anderen weiterhin auf die Kooperation **aller** Elternhäuser angewiesen, welche hiermit weiter gebeten sind, wie auch bisher schon in Bezug auf Krankheitssymptome Ihres Kindes bzw. den Kontakt der Familie zu positiv getesteten oder erkrankten Personen jederzeit **verantwortlich immer auch im Interesse der gesamten Gemeinschaft** und nicht nur der eigenen Familie zu handeln und sich zu verhalten. **Bitte informieren Sie uns weiterhin zeitnah und eigenständig, wenn Sie Ihr Kind aus ebendiesen Gründen nicht bringen können.**

Wie auch schon in der Vergangenheit bitten wir Sie, Ihr Kind **grundsätzlich** und in keinem Fall in die Kindertageseinrichtung zu bringen, wenn das Kind krank ist und einzelne der entsprechenden Krankheitszeichen hat, wie reduzierter Allgemeinzustand, Fieber, Kopfschmerzen, Erbrechen, Durchfall, starke Bauchschmerzen, Hals- und Ohrenschmerzen, starken Schnupfen oder Husten.

Weiterhin gilt, dass wir Ihr Kind generell nur dann betreuen dürfen, wenn es weder einer Covid-Quarantäne-Maßnahme, noch einem Test mit ausstehendem Ergebnis, noch einem Kontakt zu einem positiv Getesteten oder Erkranktem unterliegt.

Laut Rahmenhygieneplan vom 19.4.21 gilt in Bezug auf auftretende Krankheitssymptome Folgendes:

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Kindes bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter

a) 1Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist **der Besuch der Kindertageseinrichtung/HPT für alle Kinder nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.** 2Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. 3**Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (zum Beispiel Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, das heißt, hier ist ein Besuch der Kindertageseinrichtung/HPT ohne Test möglich.**

b) 1**Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung/HPT.** 2Die Wiederzulassung zur Kindertageseinrichtung/HPT nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand ist bis auf *leichte* Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie

Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) beziehungsweise Symptome nach Buchstabe a) Satz 2 und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. 3Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. 4Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, **so kann das betreffende Kind die Kindertageseinrichtung/HPT wieder besuchen, sofern es keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Kindertageseinrichtung/HPT ab Auftreten der Krankheitssymptome (mindestens; e.A.) sieben Tage nicht besucht hat.**

c) Für das Personal in den Kindertageseinrichtungen/HPTs gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.

Das heißt: wenn weiter nur Kinder ohne Symptome oder höchstens mit leichten allergischen und ähnlichen Symptomen wie unter a) beschrieben in den Kindergarten kommen, sind wir alle auf der sicheren Seite.

Wenn Sie als Eltern Ihr Kind trotz vorhandener *leichter* Krankheitssymptome in den Kindergarten bringen wollen, muss dazu ein negativer PCR-Test vorgelegt werden. Jedoch bitten wir alle Familien, die es ermöglichen können, darum, zu dieser Maßnahme nur dann zu greifen, wenn es tatsächlich unmöglich ist, das Kind bis zum völligen Abklingen der Symptome zu Hause zu lassen. Gerade die Corona-Zeit hat uns inzwischen gelehrt, wie letzteres das beste Mittel der Wahl ist, **um die Verbreitung welcher Symptome auch immer und damit unter Pandemie-Bedingungen vor allem auch die Notwendigkeit für PCR-Test so gering wie möglich zu halten.**

Treten während des Besuchs des Kindergartens bei Ihrem Kind Krankheitssymptome auf, welche aus unserer Sicht den Allgemeinzustand Ihres Kindes **stärker** beeinträchtigen als verstopfte Nase oder gelegentliches Husten, werden wir, wie auch in der Vergangenheit durchgängig so praktiziert, Sie umgehend telefonisch kontaktieren, damit Sie Ihr Kind möglichst rasch von der Kindertageseinrichtung abholen können. Bis zur Abholung werden wir Ihr Kind so betreuen, dass das Ansteckungsrisiko für andere weitgehend minimiert wird.

Generell bitten wir Sie darum, dass Sie Ihr Kind bitte erst **mindestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und des Fiebers** (mit PCR-Test) in einem bei gutem Allgemeinzustand wieder zu uns in den Kindergarten zur Betreuung bringen.

Maßnahmen im Kindergarten

In Bezug auf Corona bzw. Covid 19 gibt es genügend Studien, in denen nachgewiesen worden ist, dass speziell jüngere Kinder (unter 10 Jahren) eine geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen ... (RHP vom 21.12.2020 Seite 1 unten und zuständiges Landratsamt vom 26.10.2020)

Wir setzen darum bei uns vor allem auf folgende Faktoren:

1. Als Erwachsene halten wir untereinander den nötigen Abstand von mindestens 1,5 m ein
2. Falls in der Garderobe bereits **drei Kinder** gebracht oder abgeholt werden, **warten weitere bitte vor dem Kindergarten** und betreten den Windfang erst dann, wenn in der Garderobe wieder entsprechender Platz vorhanden und die Einhaltung der Abstände für die Erwachsenen möglich ist.
3. Die betreuten Kinder sind möglichst symptomfrei und betreten den Gruppenraum beim Bringen bitte mit frisch gewaschenen Händen.
4. Die gründliche Reinigung von Türklinken und anderen Kontaktflächen erfolgt verstärkt und zusätzlich auch nach Bedarf wie im Hygieneplan angegeben.
5. Wir lüften mindestens stündlich bzw. bei Bedarf auch öfter unsere Räume.

6. Wir halten uns möglichst lange im Freien auf, weil dort die Bewegungsmöglichkeiten der Kinder größer sind, ohne dabei - wie im Innenraum - sehr häufig im direkten körperlichen Kontakt mit anderen Kindern zu sein.
7. Die Eingewöhnung neuer Kinder (mit elterlicher Begleitung) findet im Garten statt.
8. Elterngespräche führen wir so durch, dass ein Mindestabstand der Beteiligten von 1,5 - 2 m gewährleistet ist. Die Durchführung telefonischer Elterngespräche ist ersatzweise möglich.
9. Das Auftreten von Symptomen oder die Anwesenheit von Besuchern dokumentieren wir in unserer Anwesenheitsliste.
10. Bei Spaziergängen mit den Kindern halten wir das Abstandsgebot zu kindergartenfremden Personen ein.
11. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist lt. RHP nicht erforderlich.
12. Der Zugang zur Küche ist weiter nur dem Personal vorbehalten.

Es werden folgende Stufen unterschieden:

Stufe 1 Regelbetrieb

Stufe 2 Eingeschränkter Betrieb

Stufe 3 Eingeschränkte Notbetreuung

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
MNB Kinder	nicht erforderlich		
MNB/MNS Personal	situationsbedingt möglich, wo die Abstände nicht einzuhalten sind und sowieso bei jedem Eltern- u.ä. Kontakt z.B. in der Garderobe		
MNB/MNS Eltern	Immer in den Räumen des Kindergartens bzw. wo die Abstände nicht einzuhalten sind		
MNB/MNS eingewöhn. Eltern	nach individuellem Bedarf und situationsbedingt bzw. In den Räumen des Kindergartens überall		
MNS externe Personen/ Lieferanten/Fachdienste	ja		
Händewaschen ¹ oder Händedesinfektion ² Personal	jeweils vor Dienstbeginn und im Weiteren bei jedem auftretenden Bedarf (öfter)		
Händewaschen Kinder	Wir achten auf sorgfältige Handhygiene durch angeleitetes bzw. begleitetes Händewaschen mehrmals am Tag.		
Abstandsregelung	Kinder untereinander und Betreuungspersonal mit Kindern brauchen keine festgesetzten Abstände einhalten.		
Feste Gruppe	immer		
Einnahme der Mahlzeiten in festen Gruppen	immer		
Zubereitung des Frühstücks mit Kindern	ja	möglich	nicht erlaubt
Beteiligung der Kinder	ja	reduziert	nein

¹mit Wasser und Seife und eigenem Handtuch oder Papierhandtuch

²Das Personal hat jederzeit Zugang zur Händedesinfektion.

beim Austeilen (Frühstück)			
Kuchen für Geburtstagsfeiern	ja	ja	ja
mindestens stündliches Stoßlüften der Räume	ja		
Flächendesinfektion zusätzlich zur täglichen Reinigung	nein (bzw. nur bei situativem Bedarf)		
Reduktion der Zahl der betreuten Kinder	Nein	Möglich	nach Vorgabe ÖGD

Personaleinsatz

Beschäftigte, die COVID-19-typische Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.

Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt COVID-19-infizierten Person, darf diese vorgesehene Person die Einrichtung nicht betreten. Es sind die Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten und die Anweisungen des Gesundheitsamts einzuhalten. Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, **haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung/HPT unverzüglich zu informieren**. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Mitarbeiter/innen sind verpflichtet bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Risikogebiet handelt. In diesem Fall sind die jeweils gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten.

Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung/HPT-Betreuung ist nicht zulässig. Die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 /COVID-19 sind zu beachten (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>).

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder COVID-19-typische Krankheitssymptome (Fieber, starker Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird **empfohlen**, sich dann an einen behandelnden Arzt / eine Ärztin oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden. **Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.**

Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Zu informieren ist auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.

Freiwillige Selbsttests

Seit Juni 2021 sind Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung zugelassen.

„... Der Freistaat Bayern ergänzt ... seine Teststrategie und ermöglicht allen Familien zweimal pro Woche eine kostenlose Selbsttestung der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

Die Durchführung des Selbsttests ist freiwillig. ...

Wenn Sie das Angebot wahrnehmen möchten, erhalten Sie von Ihrer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle insgesamt zwei Berechtigungsscheine. Sie erhalten die Berechtigungsscheine im Abstand von fünf Wochen (z.B. Schein 1 am 7. Juni 2021 und Schein 2 fünf Wochen später am 12. Juli 2021). Mit jedem Berechtigungsschein erhalten Sie in einer Apotheke Ihrer Wahl kostenlos zehn Selbsttest-Kits für Ihr betreutes Kind. Ein Berechtigungsschein besteht dabei aus zwei Teilen. Bei der Einlösung verbleibt ein Teil des Berechtigungsscheins in der Apotheke. Der andere Teil des Berechtigungsscheins wird von der Apotheke gegengezeichnet. Diesen Teil geben Sie bitte an Ihre Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zurück.

Den zweiten Berechtigungsschein erhalten Sie von Ihrer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erst dann, wenn Sie den ersten Berechtigungsschein zurückgegeben haben.

Die Testung Ihrer Kinder wird von Ihnen zuhause durchgeführt. Wir empfehlen dabei eine möglichst gleichmäßige Verteilung der beiden Tests über die Woche (Bsp.: Testung am Montag und Donnerstag). Sie müssen das Testergebnis nicht dokumentieren und nicht der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorlegen. Die Durchführung der Selbsttests ist bei nicht eingeschulerten Kindern **keine** Voraussetzung für den Besuch der Einrichtung. Bitte beachten Sie aber, dass die Vorgaben für Kinder mit Krankheitssymptomen unverändert fortgelten (vgl. Übersicht zum Umgang mit Krankheitssymptomen). Ein negativer Selbsttest ist bei symptomatischen oder nach Erkrankung genesenen Kindern weiterhin **nicht** ausreichend für die (Wieder-)Zulassung zur Betreuung.

Bitte beachten Sie auch die folgenden Hinweise:

Zeigt der Selbsttest Ihres Kindes ein positives Ergebnis, so sollten Sie sich und Ihre Familie sofort von anderen Personen absondern. Ein positives Ergebnis im Selbsttest sollte so schnell wie möglich durch einen PCR-Test bestätigt werden. Vereinbaren Sie daher umgehend über Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt, den Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung unter der Telefonnummer 116 117 oder das Gesundheitsamt eine PCR-Testung, um den Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion zu bestätigen. ...“

Auszug aus dem Elternbrief vom BFSAS vom 2.6.2021)

Belehrung und Dokumentation

Das Personal erhält eine Unterweisung zum aktuell gültigen RHP sowie zu unserem Hygienekonzept zusammen mit den regelmäßig stattfindenden Belehrungen sowie bei eintretenden Änderungen dieses Konzepts. Die Teilnahme wird dokumentiert.

Die Eltern sind gebeten, nach Erhalt dieses **Hygiene-Konzepts des Waldorfkindergarten Icking** und ggf. einer ergänzenden **Elterninformation des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales** das unten angehängte Formular ausgefüllt beim Bringen Ihres Kindes im Kindergarten abzugeben.

Verantwortlich für die Konzepterstellung und Fortschreibung:
Simone Heubach (Hausleitung)

Formular: **Bestätigung über Kenntnisnahme des Hygienekonzeptes des Waldorfkindergarten Icking (und ggf. Erhalt von Elterninformationen des Ministeriums)**

Betreffend: _____ (Name des Kindes)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir (das Informationsblatt für Eltern und) das Hygiene-Konzept des Waldorfkindergarten Icking ausgehändigt wurde und dass ich die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden habe.
(Nicht Zutreffendes bitte streichen!)

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter